

Datum: 26.11.2003

Az.: bo-ha

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2003
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Einwohneranregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen hier:

1. Planung zum Bau der L 821 n stoppen
2. Finanziell realisierbare Verkehrsberuhigung in Form von Verkehrslenkung durchführen

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung Dr.-Ing. Peters Techn. Beigeordneter	
---	--

Amtsleiter Styrie	Sachbearbeiter Boden	Amtsleiter StA. 30 Roreger
------------------------------	---------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 21. November 2003 ist eine Petition an den Rat der Stadt Bergkamen von verschiedenen Bürgern (Mitgliedern der Bürgerinitiative gegen die L 821n) eingereicht worden. Das Schreiben ist in der Anlage beigefügt. Ein Adressat ist nicht genannt.

Die Petition an den Rat der Stadt Bergkamen wird gem. Gemeindeordnung als Einwohneranregung gem. § 24 GO NRW bewertet. Die Petition beinhaltet drei Sachverhalte. Der erste Sachverhalt befasst sich mit der Bitte an den Rat der Stadt Bergkamen, die Planung zum Bau der L 821n zu stoppen. Der zweite Sachverhalt zielt auf eine finanziell realisierbare Verkehrsberuhigung in Form von Verkehrslenkung. Dritter Sachverhalt ist, dass in der Petition eine Bürgerversammlung zu dem Thema L 821n gefordert wird.

1. Zu dem ersten Sachverhalt wird festgestellt, dass der Rat der Stadt Bergkamen zu den Planungen zum Bau der L 821n eine ausführliche Beratung am 24.07.2003 im Rahmen der Planfeststellung für den Neubau der L 821n, Ortsumgehung Bergkamen-Oberaden zwischen B 61 und K 16 einschließlich der Kreisverkehre und die Anlage eines kombinierten Geh-/Radweges an der B 16 durchgeführt hat.

Der Rat der Stadt Bergkamen hat sich für den Bau der L 821n mit 35 Stimmen (SPD-, CDU- und FDP-Fraktion) dafür und 4 Stimmen (Fraktion Die Grünen) dagegen ausgesprochen.

In der Petition wird behauptet, dass dem Rat der Stadt Bergkamen in der Ratsvorlage über die Zustimmung zum Planfeststellungsverfahren der L 821n unrichtige und unvollständige Angaben gemacht wurden. Dieser Vorwurf ist durch nichts begründet. In der Vorlage 8/1740 hat das zuständige Dezernat einen ausführlichen Bericht über die Beschreibung der Baumaßnahme, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und eine Stellungnahme abgegeben. Mit drei Planskizzen ist in der Vorlage die Trasse dargestellt worden. Aus den damaligen Planfeststellungsunterlagen ist zitiert worden. Es ist deutlich gemacht worden, dass die Vorhabenalternativen bewertet wurden. Durch Vorberatungen in den Fachausschüssen des Rates bei Mitinformation über die Inhalte der Planfeststellungsunterlagen durch den stellv. Leiter des Landesstraßenbauamtes ist eine direkte und neutrale Vorstellung des Planverfahrens gegeben worden. Insgesamt ist die Vorlage fach- und sachgerecht erstellt worden, so dass der Rat der Stadt Bergkamen eine außerordentlich gute Beurteilungsgrundlage für seine Stellungnahme hatte.

2. Zum zweiten Sachverhalt erfolgt eine rechtliche und städtebauliche Bewertung.

Rechtliche Bewertung

Beantragt ist die Sperrung der A 2-Autobahnausfahrt Bergkamen/Lünen für Lkw's über 7,5 t und Umleitung des Schwerlastverkehrs über die K 16. Gleichzeitig ist beantragt, die Sperrung der Erich-Ollenhauer-Straße, Kreisstraße K 16 in Ostwest-Richtung, d. h., von der Jahnstraße bis zur Töddinghauser Straße. Beantragt ist die Sperrung der Jahnstraße, L 821 von der Lünener Straße bis zum Westenhellweg L 736, der Schulstraße vom Alten Dorf/Häupenweg bis zur Töddinghauser Straße (teilweise Stadtstraße, teilweise Landstraße L 664) und der Töddinghauser Straße vom Häupenweg K 9 bis zur Erich-Ollenhauer-Straße K 16 in Nordsüd-Richtung. Alle v. g. Straßen sollen über 7,5 t gesperrt werden. Da damit alle Nordsüd-Verkehre für Lkw's mit Ausnahme der B 233 und weiterer Stadtstraßen gesperrt werden, soll die Umleitung über die Autobahn und die K 16 erfolgen.

Gem. Runderlass des Ministers für Verkehr, Energie und Landesplanung vom

31.07.2003, Ziffer 2 ist die Bezirksregierung für die Anordnung von Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf Autobahnen zuständig (§ 6 Abs. 2 der Verordnung des Landes NRW für die Bestimmung der zuständigen Behörden nach StVO). Nach Ziffer 3 sind bei anderen Straßen für Maßnahmen nach § 45 StVO in mittleren und großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden, in den übrigen die Kreisordnungsbehörde, zuständig (§ 6 Abs. 1 bzw. § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach der StVO). Vor jeder Entscheidung ist gem. Verwaltungsvorschrift zu § 45, Ziffer 1 die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören. Gem. VwV. zu § 45, Ziffer 2 sind vor jeder Entscheidung erforderlichenfalls zumutbare Umleitungen im Rahmen des Möglichen festzulegen. Nach dem o. g. Erlass bedürfte eine hinweisende Beschilderung an der BAB – als geringerer Eingriff im Verhältnis zur Sperrung vorgeschlagen – der Zustimmung der Bezirksregierung. Ob von den Voraussetzungen ein Belang vorliegt, der solche Maßnahmen überhaupt rechtfertigt, ist nach der Richtlinie für Lärmschutz des Bundesministers für Verkehr, RLS-90, zu beurteilen.

Für die v. g. Fälle bedeutet dies, dass die Zuständigkeit für die Anordnung auf der Autobahn bei der Bezirksregierung und nicht bei der Stadt Bergkamen liegt. Vor jeder Entscheidung sind die Straßenbaubehörden in dem v. g. Fall der Landesbetrieb Straßen NRW, der Kreis Unna und die Stadt Bergkamen sowie die Polizei zu hören. Die Beurteilungskriterien der RLS-90 und der dort bestimmten Kriterien sind zu beachten.

Städtebauliche Bewertung

Bei einem Teil der zur Sperrung beantragten Straßen handelt es sich um Land- und Kreisstraßen. Diese Land- und Kreisstraßen sind ebenso wie die Töddinghauser Straße im Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen als Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Damit wird die Funktion und die Bedeutung dieser Straßen aus der gesamtstädtischen Entwicklung hervorgehoben. Landstraßen und Kreisstraßen sind Straßen mit regionaler Verkehrsbedeutung, die den durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen und zu dienen bestimmt sind. Das bedeutet, dass diese Straßen insbesondere den regionalen Verkehren gewidmet sind. Würden Teile dieser Verkehrsfunktion durch Sperrung eingeschränkt, so würde das einen erheblichen Eingriff in den Verkehr bedeuten, wobei sich bei einer Landstraße auch die Frage stellt, ob nicht der Inhalt der Widmung verändert wird. Die Sperrung würde das Verkehrssystem der Stadt Bergkamen und der Region (Sperrung BAB-Abfahrt) erheblich beeinträchtigen. Durch die Verlagerung des Schwerlastverkehrs würden bei der Umleitung über die Autobahn L 736 Westenhellweg mit anschließender Weiterführung über die K 16 andere Siedlungsbereiche zusätzlich beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere für den Bereich westlich der Werner Straße B 233 bis zur Präsidentenstraße. Eine Sperrung aller Nord-Süd-Achsen ist städtebaulich und wirtschaftlich auch deswegen bedenklich, weil an den v. g. Straßen gewerbliche Nutzungen liegen und darüber hinaus die gesamte Versorgung der Bergkamener Bevölkerung an diesen Achsen erfolgt. Damit hier die Anlieferung dieser Wirtschaftsbetriebe möglich sein kann, müsste die Sperrung durch ein Schild „Anlieger frei“ unterlaufen werden. Eine Kontrolle wäre nicht zu leisten. Daher ist insgesamt städtebaulich, verkehrlich und wirtschaftlich die Sperrung und die Verkehrsverlagerung mit erheblichen Konsequenzen für ein Mittelzentrum verbunden. Eine Sperrung der Autobahnabfahrt für Lkw's über 7,5 t würde zusätzlich verkehrlich und wirtschaftlich die gesamte Region treffen.

3. Zum dritten Sachverhalt wird festgestellt, dass im Zuge von Linienbestimmungs- und Planfeststellungsverfahren die Bürgerbeteiligung im Rahmen von Versammlungen sowie durch Offenlegung stattgefunden hat. Bei der Beratung im Stadtrat war durch die Einwohnerfragestunde Gelegenheit zur Erörterung.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens zur L 821 n schon allein aus formalen Gründen ab, da die Stadt Bergkamen nicht Planfeststellungsbehörde ist.

Im Übrigen bekräftigt der Haupt- und Finanzausschuss die vom Rat in seiner Sitzung am 24.07.2003 getroffene positive Beschlussfassung zur L 821 n.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den zuständigen Straßenbaulastträgern (Straßen NRW, Kreis Unna), der Bezirksregierung und der Polizei die vorgelegten Anträge zur Sperrung zu beraten. Den politischen Gremien der Stadt Bergkamen ist Bericht zu erstatten.
3. Die Durchführung einer erneuten Bürgerversammlung wird abgelehnt, da im Zuge von Linienbestimmungs- und Planfeststellungsverfahren mehrfach im Rahmen von Bürgerbeteiligungsprozessen ausreichend Gelegenheit zur Erörterung gegeben war. Die Verwaltung wird beauftragt, über die Planung zur L 821 n durch entsprechende sonstige Öffentlichkeitsarbeit zu informieren.